

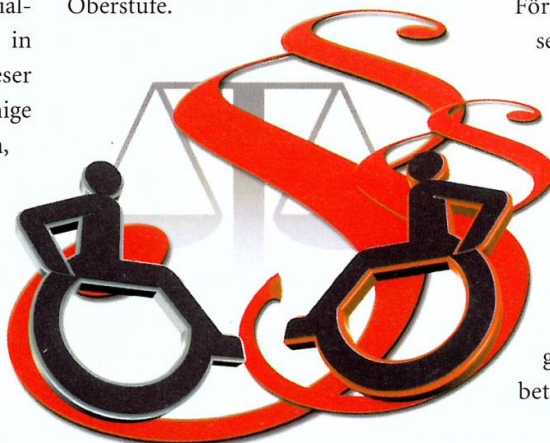
# Neues bei der Sportrollstuhlversorgung



Für Menschen, die zur Sportausübung auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ist es äußerst schwierig, die anfallenden erheblichen Kosten von mehreren Tausend Euro durch einen Kostenträger erstattet zu bekommen. Rechtsexperte Thomas Reiche klärt auf.

**G**lücklich kann sich insoweit schätzen, wer als Unfallopfer entweder auf einen kostenpflichtigen Schädiger zurückgreifen kann oder einen Arbeits-/Wegeunfall erlitten hat und somit in den Schutzbereich einer Berufsgenossenschaft fällt. Im Rahmen dieser Konstellationen werden in aller Regel – jedenfalls wenn der Anspruch hartnäckig verfolgt wird – die Kosten für einen Sportrollstuhl vom Versicherer getragen. Anders ist dies jedoch leider, sofern als Kostenträger lediglich die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beziehungsweise die Sozialhilfeträger nach dem SGB XII in Betracht kommen. Hinsichtlich dieser konnten der Rechtsprechung zwar einige Fallkonstellationen abgerungen werden, in denen nach mittlerweile mehr oder weniger gefestigter Rechtsprechung ein Anspruch auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl besteht. Gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung gilt dies im Rahmen der Befriedigung eines

Grundbedürfnisses gemäß § 33 SGB V insbesondere für Kinder und Jugendliche, damit diese sich in den Kreis Gleichaltriger integrieren und/oder mit dem Sportrollstuhl am Schulsport teilnehmen können. Der auf die Integration gestützte Anspruch ist jedoch auf minderjährige Kinder beschränkt. Der Anspruch auf Ausübung des Schulsports soll lediglich für den Zeitraum der Schulpflicht gelten. Insoweit außen vor bliebe mithin eine darüber hinausgehende schulische Ausbildung, beispielsweise in einer gymnasialen Oberstufe.



## Diverse Anwendungsbereiche

Darüber hinaus ist in eng begrenzten Ausnahmekonstellationen anerkannt, dass ein Sportrollstuhl auch „zur Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung“ im Sinne von § 33 SGB V seitens der GKV zur Verfügung zu stellen ist. Insoweit bedarf es jedoch einer Maßnahme mit Behandlungs- und Therapiecharakter, die einen eindeutigen Krankheitsbezug aufweist. Bloße allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit genügen diesen Anforderungen in aller Regel nicht.

Das Ziel, den Sportrollstuhl zur „bloßen“ Sportausübung nutzen zu wollen, fällt mithin nicht darunter. Auch der grundsätzlich gemäß § 33 Abs. 1 von der GKV abzudeckende Bereich der medizinischen Rehabilitation ist nach der Rechtsprechung vom Versorgungsziel her bei Sportausübung nicht betroffen. In Betracht kommt hingegen

im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs des § 33 SGB V die Befriedigung eines Grundbedürfnisses. Grundbedürfnis in diesem Sinn ist nach der Rechtsprechung, wie bereits erläutert, Sport zur Integration in den Kreis Gleichaltriger bezüglich Minderjähriger sowie die Ausübung von Schulsport, allerdings beschränkt auf Schulpflichtige. Wird Rehabilitationssport gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX ausgeübt, wird von der Rechtsprechung ebenfalls gegenüber der GKV der Anspruch auf einen Sportrollstuhl zugebilligt. Daneben besteht auch ein Anspruch für Behinderte aus Teilhabegesichtspunkten nach den §§ 53 ff SGB XII. Dies war bisher allerdings auf den Personenkreis beschränkt, der grundsätzlich sozialhilfeberechtigt ist, bei dem mithin die Einkommens- und Vermögenssituation in diesem Sinne beschränkt ist.

## Wichtiges Urteil

In einer diesseits erstrittenen Entscheidung hat das Sächsische Landessozialgericht nunmehr klargestellt, dass gemäß § 92 Abs. 2 SGB XII der Anspruch auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl auch jenseits des jugendlichen Alters und der Schulpflicht einkommens- und vermögensunabhängig bestehen kann. In Betracht kommen hier insbesondere Leistungen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII zur Hilfe zur Ausbildung oder sonstigen Vorbereitung auf das Arbeitsleben. Nach der Entscheidung des sächsischen LSG sind diese Maßnahmen dann gemäß § 92 Abs. 2 SGB XII einkommens- und vermögensunabhängig. Grundsätzlich zuständig für diese Maßnahmen sind die Sozialhilfeträger. Der Antrag kann aber auch allgemein bei den gesetzlichen Kranken-

versicherungen gestellt werden. Sofern diese den Antrag nicht binnen zwei Wochen an die Sozialhilfeträger weiterleiten, müssen sie über den Antrag auch nach Sozialhilfegesichtspunkten entscheiden und können notfalls insoweit auch verklagt werden, was sich im Hinblick darauf, dass das sozialgerichtliche Verfahren grundsätzlich kostenfrei ist und Sportrollstühle im Gegensatz dazu, wie geschildert, sehr teuer sind, durchaus lohnen kann.

## Kontakt

*Thomas Reiche*  
*Reiche Rechtsanwälte Büro Düren*  
*Oberstraße 113*  
*52349 Düren*  
☎ 0 24 21 / 50 06-54  
🌐 [www.reiche-ra.de](http://www.reiche-ra.de)